

Resolution 2079 (2015)¹

Vorläufige Fassung

Gleichberechtigung und geteilte elterliche Verantwortung: die Rolle der Väter

Parlamentarische Versammlung

1. Die Parlamentarische Versammlung hat die Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsplatz und im privaten Bereich konsequent gefördert. In den meisten Mitgliedsstaaten des Europarates sind in diesem Bereich erhebliche Verbesserungen zu beobachten, auch wenn diese noch nicht ausreichen. Innerhalb der Familien muss die Gleichberechtigung zwischen den Eltern vom Zeitpunkt der Ankunft des Kindes an garantiert und gefördert werden. Die Beteiligung beider Elternteile an der Erziehung ihres Kindes ist für dessen Entwicklung förderlich. Die Rolle der Väter gegenüber ihren Kindern, einschliesslich sehr kleiner Kinder, muss besser anerkannt und angemessen gewürdigt werden.

2. Gemeinsame elterliche Verantwortung bedeutet, dass Eltern gegenüber ihren Kindern bestimmte Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten haben. Tatsache ist jedoch, dass Väter manchmal mit Gesetzen, Praktiken und Vorurteilen konfrontiert sind, die dazu führen können, dass ihnen eine dauerhafte Beziehung zu ihren Kindern vorenthalten wird. In ihrer Resolution 1921(2013) "Gleichstellung der Geschlechter, Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben und geteilte Verantwortung" rief die Vollversammlung die Behörden der Mitgliedstaaten dazu auf, das Recht der Väter auf geteilte Verantwortung zu achten, indem sie sicherstellte, dass das Familienrecht im Falle einer Trennung oder Scheidung die Möglichkeit eines gemeinsamen Sorgerechts für die Kinder vorsieht, das in ihrem besten Interesse auf der Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen den Eltern ausgeübt werden kann.

3. Die Versammlung möchte darauf hinweisen, dass die Achtung des Familienlebens ein Grundrecht ist, das in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) und in zahlreichen internationalen Rechtsinstrumenten verankert ist. Für Eltern und Kind ist die Fähigkeit, zusammen zu sein, ein wesentlicher Bestandteil des Familienlebens. Die Trennung von Eltern und Kind hat unheilbare Auswirkungen auf ihre Beziehung. Eine solche Trennung sollte nur von einem Gericht und nur in Ausnahmefällen angeordnet werden, wenn sie mit schwerwiegenden Risiken für das Interesse des Kindes verbunden ist.

4. Darüber hinaus ist die Vollversammlung der festen Überzeugung, dass die Entwicklung einer gemeinsamen elterlichen Verantwortung dazu beiträgt, geschlechtsspezifische Stereotypen über die Rollen von Frauen und Männern in der Familie zu überwinden, und dass sie lediglich ein Spiegelbild der soziologischen Veränderungen ist, die in den letzten fünfzig Jahren in Bezug auf die Organisation des privaten und familiären Lebens stattgefunden haben.

5. Im Lichte dieser Erwägungen fordert die Versammlung die Mitgliedsstaaten dazu auf:

5.1. das Übereinkommen über die Ausübung der Rechte des Kindes (SEV Nr. 160) und das Übereinkommen über den Umgang mit Kindern (SEV Nr. 192) zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren, falls sie dies noch nicht getan haben;

5.2. das Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren, falls sie dies noch nicht getan haben, und es ordnungsgemäß umzusetzen und dabei sicherzustellen, dass die für die Durchsetzung des Übereinkommens zuständigen Behörden zusammenarbeiten und unverzüglich reagieren;

5.3. sicherzustellen, dass Eltern nach ihren Gesetzen und ihrer Verwaltungspraxis gleiche Rechte gegenüber ihren Kindern haben, wobei jedem Elternteil das Recht auf Information und Mitsprache bei wichtigen Entscheidungen, die das Leben und die Entwicklung ihres Kindes betreffen, zum Wohle des Kindes garantiert wird;

5.4. jeden auf dem Familienstand beruhenden Unterschied zwischen Eltern, die ihr Kind anerkannt haben, aus ihren Gesetzen streichen;

5.5. in ihre Gesetze den Grundsatz des gemeinsamen Wohnsitzes nach einer Trennung einführen und Ausnahmen auf Fälle von Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung oder häuslicher Gewalt beschränken, wobei die Zeitspanne, in der das Kind lebt, mit jedem Elternteil entsprechend den Bedürfnissen und Interessen des Kindes angepasst wird;

5.6. das Recht der Kinder respektieren, in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört zu werden, wenn davon ausgegangen wird, dass sie ein ausreichendes Verständnis der betreffenden Angelegenheiten haben;

5.7. bei der Gewährung von Sozialleistungen gemeinsame Wohnverhältnisse in Betracht ziehen;

5.8. alle notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass Entscheidungen über den Aufenthalt von Kindern und über das Umgangsrecht in vollem Umfang durchgesetzt werden, einschließlich der Weiterverfolgung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Nichtübergabe eines Kindes;

5.9. die Mediation im Rahmen von Gerichtsverfahren in Familiensachen, an denen Kinder beteiligt sind, zu fördern und gegebenenfalls weiterzuentwickeln, insbesondere durch die Einführung einer gerichtlich angeordneten obligatorischen Informationsveranstaltung, um den Eltern bewusst zu machen, dass ein gemeinsamer Wohnsitz eine geeignete Option im besten Interesse des Kindes sein kann, und auf eine solche Lösung hinzuarbeiten, indem sichergestellt wird, dass die Mediatoren eine angemessene Ausbildung erhalten, und indem die multidisziplinäre Zusammenarbeit nach dem "Cochem-Modell" gefördert wird;

5.10. dafür zu sorgen, dass die Fachkräfte, die bei Gerichtsverfahren in Familiensachen mit Kindern in Kontakt kommen, die erforderliche interdisziplinäre Ausbildung über die spezifischen Rechte und Bedürfnisse von Kindern verschiedener Altersgruppen sowie über an sie angepasste Verfahren

erhalten, in Übereinstimmung mit den Leitlinien des Europarates für eine kinderfreundliche Justiz;

5.11. Elternpläne fördern, die es den Eltern ermöglichen, die wichtigsten Aspekte des Lebens ihrer Kinder selbst zu bestimmen, und die den Kindern die Möglichkeit einräumen, eine Überprüfung von Regelungen zu beantragen, die sie unmittelbar betreffen, insbesondere ihres Wohnortes;

5.12. einen bezahlten Elternurlaub für Väter einführen, wobei dem Modell der nicht übertragbaren Urlaubszeiten der Vorzug gegeben wird.

¹ Debatte der Vollversammlung am 2. Oktober 2015 (36. Sitzung) (siehe Dok. 13870, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Frau Françoise Hetto-Gaasch; und Doc. 13896, Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Herr Stefan Schennach). Text angenommen von der Versammlung am 2. Oktober 2015 (36. Sitzung).